

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

## Öffentliche Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2025

### Hundesteuer 2025

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hundesteuerbescheide für das Jahr 2025 gelten die im Jahr 2024 festgesetzten Beträge gemäß §§ 6 und 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 24.10.2019, für 2025 weiter. Gemäß § 12 (2) ist die Hundesteuer am 01.02.2025 fällig.

### Gewerbsteuer 2025

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer für das Kalenderjahr 2025 beträgt, wie im Vorjahr, 410 v. H. Insofern kein Bescheid über die Gewerbesteuvorauszahlung für 2025 festgesetzt wurde, entspricht die Gewerbesteuvorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 der Höhe des Vorjahres. Die Vorauszahlungen werden nach § 19 Absatz 1 GewStG bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Gewerbe-  
steuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntma-  
chung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift  
bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf einzulegen.

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Bautzen, Bahn-  
hofstraße 9, 02625 Bautzen, eingeht.

### Hinweis:

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende  
Wirkung, d.h. die Steuer ist fristgerecht zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie Vollstreckungs-  
kosten.

Arnsdorf, ~~06.12.2024~~



Frank Eisold  
Bürgermeister